



Finanzielle Unterstützung der Stiftung Glückskette

Informationen zuhanden der von Naturkatastrophen betroffenen Gemeinden in der Schweiz

Die Glückskette hilft nach Naturkatastrophen auch Menschen in der Schweiz. Da die Stiftung kein Hilfswerk ist, hat sie das Schweizerische Rote Kreuz und Caritas Schweiz beauftragt, die Beitragsgesuche von unwettergeschädigten Privatpersonen und privatrechtlichen Körperschaften, sowie, wenn es die Mittel erlauben, von Gemeinden und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Schweiz zu bearbeiten. Die beiden Hilfswerke teilen sich die Schweiz wie unten unter „Informationen zum Prozess“ beschrieben, auf.

Informationen zum Prozess

- Das SRK übernimmt die Koordination der Hilfe der Glückskette in der westlichen Hälfte der Schweiz (BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, SO, VD, VS)
- Caritas Schweiz übernimmt die Koordination der Hilfe der Glückskette in der östlichen Hälfte der Schweiz (AG, AI, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, TG, TI, UR, ZG, ZH)
- Je nach Ausmass des Ereignisses wird eine Spendenkommission durch die zuständige Behördenstelle eingesetzt.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Hilfe der Glückskette.
- Beiträge erfolgen mit Ausnahme der Soforthilfe immer subsidiär zu Beiträgen der Versicherungen, der öffentlichen Hand sowie von Dritten, wie Direktspenden oder Fondssuisse.

Kontaktangaben

Schweizerisches Rotes Kreuz
Wim Nellestein
Werkstrasse 18
CH-3084 Wabern
Tel: 058 4004 347
Mail: wim.nellestein@redcross.ch

03.12.2019



Hilfe an Privatpersonen

1. Soforthilfe

- Ziel der Soforthilfe ist die Finanzierung der notwendigsten Anschaffungen (Kleider, Hygieneartikel) und die Deckung kurzfristiger Mehrkosten (z.B. provisorische Unterkunft).
- Hilfe für Schwerstbetroffene (z.B. Angehörige von Todesopfern, Verlust der Wohnung oder des Hauses).
- Die Soforthilfe kann falls notwendig sofort nach dem Ereignis beansprucht werden. Anlaufstelle ist die Gemeinde am Schadensort. Die Gemeinde meldet Gesuchstellende dem SRK.
- Pauschalbeitrag, nicht subsidiär, unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen.
- Die Glückskette entscheidet je nach Ausmass der Katastrophe über Soforthilfeleistungen.
- Die Beiträge werden so schnell wie möglich überwiesen.

2. Überbrückungshilfe

- Beiträge an Überbrückungsmassnahmen und ereignisbedingte Mehrkosten wie Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten und dringendste provisorische Anschaffungen.
- Beiträge werden nur an tatsächlich entstandene, ausgewiesene Mehrkosten geleistet.
- Abhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen; die Glückskette unterstützt Härtefälle.
- Beiträge erfolgen subsidiär, ohne Eigenleistung der Geschädigten.
- Der Antrag erfolgt via Gesuchsformular.

3. Beiträge an Restkosten (Subsidiärhilfe)

- Beiträge an die tatsächlichen Restkosten von Räumungs-, Wiederinstandstellungs- und Wiederbeschaffungsmassnahmen an Gebäuden, Land, Kulturen, Strassen, Wegen, privaten Gewässern sowie für den Ersatz von Vieh, Maschinen und Fahrzeugen.
- Abhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen; die Glückskette unterstützt Härtefälle. Keine Beiträge bei Einkommen über CHF 80'000 (Bundessteuer).
- Obligatorische finanzielle Eigenleistung von Gesuchsstellenden.
- Versicherbare Schäden: Die Glückskette ersetzt keine fehlende Versicherungsdeckung. Bei Unterversicherung erhöht sich die Eigenleistung stark.
- Arbeit in Eigenleistung wird angerechnet.
- Direktspenden sind zu deklarieren.
- Restkosten sind immer mit Abrechnungen zu belegen, keine Kostenschätzungen einreichen.
- Sicherheitsbedingte Mehrkosten können angerechnet werden, nicht aber wertvermehrnde Ausbauarbeiten.
- Nicht beitragsberechtigt: wertmehrende Ausbauarbeiten, Versicherungsselbstbehalte, Luxusgüter und Zweitwohnungen.
- Der Maximalbeitrag beträgt 90% der Restkosten und maximal CHF 50'000.
- Es werden keine Beträge unter CHF 500 ausbezahlt.
- Der Antrag erfolgt via Gesuchsformular.



Hilfe an privatrechtliche Körperschaften

- Nichtgewinnorientierte Organisationen: Einzelfallprüfung.
- Einzelfirma (inkl. Landwirtschaftsbetriebe), einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften: gleiches Verfahren wie Hilfe an Privatpersonen.
- GmbH, Aktiengesellschaften und Genossenschaften: Einzelfallprüfung mit betriebswirtschaftlichen Kriterien; Hauptanliegen ist die Sicherung von Arbeitsplätzen, keine Beiträge an Firmen mit mehr als 50 Vollzeitstellen.
- Beträge können an Überbrückungsmassnahmen und an Restkosten (Subsidiärhilfe) gewährt werden.
- Der Maximalbeitrag an die Restkosten beträgt 90% der Restkosten und maximal CHF 100'000 (bei aufgrund der Instandstellung unvermeidbaren Mehrwerten maximal CHF 50'000).
- Der Maximalbeitrag an den Erwerbsausfall beträgt 50% und maximal CHF 15'000 pro Person sowie maximal CHF 100'000 pro Unternehmen.